

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 20.01.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 20. Januar 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 16. September 2024 (KABI. EKKW 2024 S. 206 Nr. 146) werden wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „14“ die Angabe „17“ eingefügt.
 - b. In Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b. wird das Wort „Lehre/“ gestrichen und nach dem Wort „Ausbildung“ wird der Klammerzusatz „(Anm. 17)“ eingefügt.
 - c. Nach dem Richtbeispiel „Bilanzbuchhalterin“ wird die Angabe „“ durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - d. Das Richtbeispiel „,Unterrichtsschwester“ wird gestrichen.

2. Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „16“ die Angabe „17“ eingefügt.
 - b. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 1 Buchstabe b. wird nach dem Wort Seelsorge die Angabe „.“ durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bb. Nach Buchstabe b. wird folgender Buchstabe c. angefügt:
„c. Bildung/Ausbildung (Anm. 17);“
 - cc. Nach dem Richtbeispiel „Heilpädagogin,“ werden die Wörter „Lehrkraft an einer Pflegeschule,“ eingefügt.

- c. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 1 Buchstabe a. das Wort „Lehre/“ gestrichen und nach dem Wort „Ausbildung“ wird der Klammerzusatz „(Anm. 17)“ eingefügt.
 - bb. Das Richtbeispiel „Leiterin einer kleineren Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege,“ wird gestrichen.
- 3. Die Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „16“ die Angabe „17“ eingefügt.
 - b. Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchstabe b. wird die Angabe „.“ durch die Angabe „.“ ersetzt.
 - bb. Nach Buchstabe b. wird folgender Buchstabe c. angefügt:
„c. Bildung/Ausbildung (Anm. 17).“
 - c. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa. Die Nummer 5 wie folgt neu gefasst:
„5. in der Leitung (Anm.10) einer mittelgroßen (Anm. 16) Pflegeschule.“
 - bb. Das Richtbeispiel „, Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“ wird gestrichen.
- 4. Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe „16“ die Angabe „17“ eingefügt.
 - b. In Abschnitt B wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:
„4. in der Leitung (Anm. 10) einer großen (Anm. 16) Pflegeschule im Tätigkeitsbereich Bildung/Ausbildung (Anm. 17).“
- 5. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
Dem Abschnitt 16 wird folgender Abschnitt 17 angefügt:

„(17) Im Tätigkeitsbereich der **Ausbildung** in den Entgeltgruppen 8 bis 11 werden die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt. Der Tätigkeitsbereich der **Bildung** in den Entgeltgruppen 8 bis 11 umfasst die Vermittlung von überwiegend theoretischem Wissen auf Grundlage eines Lehrplans im Rahmen einer staatlich anerkannten Schule.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH